

„Täter – Opfer – Ausgleich, TOA“  
im Kreis Offenbach

Jahresbericht **2017**



## **INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>0. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>1. Unsere Zahlen im Jahr 2017</b>	<b>5</b>
<b>1.1. Geschlechterverteilung der Täter- und Opfer</b>	<b>6</b>
<b>1.2. Konfliktarten</b>	<b>7</b>
<b>1.3. Delikte</b>	<b>7</b>
<b>1.4. Zustimmung zur TOA-Teilnahme</b>	<b>8</b>
<b>1.5. Fallaufkommen</b>	<b>9</b>
<b>1.6. „Ergebnisbetrachtung“ der TOA-Verfahren</b>	<b>10</b>
<b>2. Schlussfolgerungen für den TOA</b>	<b>11</b>

## **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) 2016**

### **für Jugendliche und junge Heranwachsende im Kreis Offenbach**

Die Kapazität der teilspezialisierten Stelle (50% - Stelle) bietet den Rahmen für ca. 40 Fälle in Kooperation mit den Jugendgerichten im Kreisgebiet Offenbach. Das jugendkriminalpräventive Angebot ist seit 1998 mittlerweile fester Bestandteil der Jugendgerichtshilfeleistung vom Kreisjugendamt Offenbach, das die Mittel bereitstellt.

Das Kooperations-Netzwerk vom TOA erfasst die Amtsgerichte Darmstadt Offenbach, Langen und Seligenstadt. Die Fallzuweisung bzw. die Auslastung bestimmen in erster Linie die Jugendstaatsanwaltschaft und in kleinerem Umfang die Jugendrichter der Amtsgerichte sowie den sogenannte Selbstmeldern, die auf Eigeninitiative kommen oder dafür angeregt wurden.

In den vergangenen Jahren wurden in der Berichterstattung, neben der Präsentation der Jahresergebnisse, verschiedene Schwerpunkte bearbeitet, wie der „Einbezug der Verfahrensbeteiligten sowie die Nutzung ihrer Erfahrungen und Ressourcen“, der Umgang mit „ablehnender Haltung bis hin zu einer Verweigerungshaltung“ oder der Fokus lag auf der „Reflexion der Opferperspektive“.

Daran anknüpfend erfährt der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durch das seit 2016 in Kraft getretene 3. Opferrechtsreformgesetz wieder mehr Aufmerksamkeit. Hier ist der TOA im § 604i Abs.1 Satz 4 als Option für den Geschädigten auf eine Wiedergutmachung formuliert. Dies dient dem TOA vor allem auch dazu, ihn aus der Ecke zu holen, in der er vorwiegend als ein Hilfsangebot für den Täter gesehen wird. In der Praxis wird der Täter-Opfer-Ausgleich von den Geschädigten häufig sehr skeptisch betrachtet und bisweilen sogar abgelehnt, weil die Einladung, sich als Opfer an einem Ausgleichsversuch zu beteiligen, einen Vorrang der Täterinteressen impliziert. Hier trägt wahrscheinlich auch die Wortschöpfung ihren Teil dazu bei. Die Bezeichnung Täter-Opfer-Ausgleich kann so verstanden werden, dass es vorrangig um den Täter geht und nicht auch um eine Chance für den Geschädigten. Mit der außergerichtlichen Einigung bietet TOA dem Täter die Aussicht auf eine Einstellung des Verfahrens oder ein geringeres Strafmaß, sofern es zu einem erfolgreichen Ausgleich kommt oder das ernsthafte Bemühen darum zu erkennen ist. TOA hält dem Opfer aber ebenso einige Möglichkeiten bereit, die er als Zeuge im Strafverfahren nicht finden wird. So wird den Geschädigten im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung eine sehr aktive Rolle zuerkannt.

Wir verweisen auf unsere Homepage, in der der Verfahrensablauf und die Methodik skizziert sind. Da freiwillig Teilnahme aller Beteiligten der Straftat, die angestrebte „win-win-Lösung“ und die Rolle der Mediatoren erfordern eine gut ausgearbeitete und reflektierte Vorgehensweise im TOA, die in den vergangenen Berichten unter spezifischen Blickwinkeln dargestellt wurde.

## Fallzuweisungspraxis und Delikteignung

Im Eigeninteresse und unter dem Druck der letzten Jahre, die avisierte Anzahl zu bearbeitender Fälle zu erhalten, rückt das Thema der Auslastungsproblematik immer in den Fokus, was die Problematik an anderen TOA-Standorten im Bundesgebiet spiegelt. Dahinter stehen die Themen rückläufiges Aufkommen von Jugendstraftaten, Auswahlkriterien für geeignete Fälle, die personelle Situation der Justiz im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit.

Die bundesweite TOA-Statistik belegt, dass im Besonderen die Körperverletzungsdelikte und die angrenzenden Gewaltdelikte, wie Raub, Nötigung, Erpressung, Bedrohung, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt geeignete Fälle sind. Es eignen sich auch die Delikte wie Sachbeschädigung, Diebstahl und sowie die Delikte im Kontext sozialer Medien (Mobbing, Stalking u.a.). In einzelnen Fällen konnten sensible Sexualdelikte im Rahmen des TOA's geregelt werden.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich sollte nur dann angeregt werden, wenn eine folgenlose Begegnung von Geschädigten und Beschuldigten absehbar ist. Für einen Täter-Opfer-Ausgleich, der einen Ausgleich avisiert, ist es wichtig klare Entscheidungskriterien festzulegen. Sie sind zunächst unabhängig von anderen Sachzusammenhängen zu überprüfen.

Neben den Vorteilen für die Täterseite ist es von Bedeutung dem Opfer seine Möglichkeiten aufzuzeigen, die er als Zeuge im Strafverfahren nicht finden wird. So wird den Geschädigten im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung eine sehr aktive Rolle zuerkannt. Sie werden nicht nur als Zeugen bzw. Aufklärungshelfer in einem Strafverfahren behandelt. Es wird ihnen zugehört, es wird hingehört und es wird versucht herauszufinden, was ihnen helfen könnte, um mit diesem Geschehenen so umgehen zu können, dass sie nicht mehr darunter leiden. Körperliche und seelische Verletzungen (Kränkungen, Vertrauensbruch etc.) entstehen auch bei scheinbar unspektakulären Straftaten, die keinen Presseartikel wert sind, aber dennoch auf den Alltag der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen Einfluss nehmen. Nicht jeder Geschädigte sieht für sich die Möglichkeit, mit Hilfe eines professionellen Helfers im Rahmen einer Therapie, das Geschehene aufzuarbeiten, da er oder sie vielleicht die Befürchtung hegt, dann als überdreht oder überspannt zu gelten.

Diese Möglichkeit, die eigene Befindlichkeit anzusprechen und Wege zur Verarbeitung aufzuzeigen, sind Themen, die im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs besprochen werden. Erscheint es dem Geschädigten überhaupt realisierbar, sich dem Beschuldigten gegenüber zu setzen? Würde eine schriftliche Entschuldigung und/oder die schriftliche Zusage, zukünftig nicht mehr behelligt zu werden, zielführend sein? Oder ist zudem die persönliche Begegnung mit dem Beschuldigten von Wichtigkeit, um eine Chance auf einen Ausgleich zu sehen?

Der Täter-Opfer-Ausgleich birgt viele Möglichkeiten. Unter anderem die, einer erneuten beklemmenden, beschämenden Situation zu entgehen, die durch Fragen von am Strafverfahren beteiligten Dritten entstehen können. Er kann den Opfern behilflich sein, aus genau dieser Rolle herauszufinden und wieder als Per-

son wahrgenommen zu werden. Nicht länger mit dem Gefühl leben zu müssen, das Opfer, der Schwächere, der Unterlegene zu sein. Gerade der Schritt, sich mit dem Täter an einen Tisch zu setzen, erfordert viel Mut und trägt die Chance in sich, dieses entstandene Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer aufzuheben. Dass Geschädigte an eine Wiedergutmachung glauben und ihnen eine Einigung wichtig ist, erschließt sich meines Erachtens auch daraus, dass im Jahr 2017 kein Ausgleichsgespräch vom Geschädigten abgebrochen wurde. Damit sich die geschädigte Partei auf das Angebot einer außergerichtlichen Einigung einlassen kann, ist es unerlässlich, ausführlich aufzuklären und Empathie zu zeigen. Es werden in den Einzelgesprächen Vor- und Nachteile für die jeweilige Person gemeinsam abgewogen, Bedenkzeit eingeräumt, Hausbesuche angeboten, die es den Geschädigten ermöglichen, in ihrer gewohnten Umgebung über den außergewöhnlichen Vorfall zu sprechen etc. Erst danach kann eine sichere Entscheidung für oder gegen den Täter-Opfer-Ausgleich getroffen werden.

## 1. TOA und die aktuelle Situation in Zahlen

Die Zuweisungszahl von **51 Fällen in 2017** belegt, dass der rückläufige Trend der letzten drei Jahre endete und das Fallaufkommen im Sollbereich der Leistungsvereinbarung liegt. Indikatoren für diese Entwicklung waren der gezielte Dialog mit der Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendgerichten und die personelle Kontinuität in der Gerichtsbehörde, in erster Linie die bei der Besetzung der Jugenddezernenten in der Staatsanwaltschaft, sowie die sachliche Tatsache, dass ausreichend geeignete Deliktfälle vorlagen.

<b>Jahr</b>	<b>Fallzuweisungen</b>
<b>2008</b>	<b>64 im Kreis OF</b>
<b>2009</b>	<b>37 im Kreis OF</b>
<b>2010</b>	<b>40 im Kreis OF</b>
<b>2011</b>	<b>38 im Kreis OF</b>
<b>2012</b>	<b>46 im Kreis OF</b>
<b>2013</b>	<b>42 im Kreis OF</b>
<b>2014</b>	<b>38 im Kreis OF</b>
<b>2015</b>	<b>37 im Kreis OF</b>
<b>2016</b>	<b>33 im Kreis OF</b>
<b>2017</b>	<b>51 im Kreis OF</b>

Es gilt, den Nutzen und die Wirkung des TOA´s bewusst zu machen, was bei der Abwägung eine Rolle spielt, einen TOA anzuregen anstelle einer Entscheidung per Gerichtsverhandlung. Das „TOA-Fallaufkommen“ und die Beauftragung zur außergerichtlichen Konfliktlösung hängen nicht nur von der objektiven TOA-Eignung ab, sondern auch vom Kenntnisstand und der Haltung des jeweiligen Jugenddezernenten. Anders lassen sich die unterschiedliche Zuweisungsquoten der Amts-

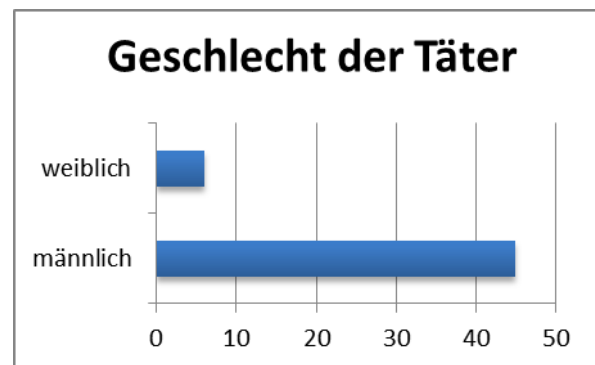
gerichtsbezirke nicht erklären (vgl. 1.5.). Der TOA wurde der Justiz als Entlastung angepriesen - doch will die Justiz überhaupt noch entlastet werden? Ist es dem Umstand geschuldet, dass ein Rückgang der Jugendstraftaten eingetreten ist? Folgt man der Fachliteratur, stößt der TOA noch immer auf Ablehnung und wird höflich ignoriert. Um dem Akzeptanzproblem zu begegnen liegt die einzige Chance darin, den TOA weiterhin in seinem Facettenreichtum zu erklären und darzustellen.

Der Rahmen, um regelmäßig den inhaltliche Austausch mit der Staatsanwaltschaft zu halten, bietet der „Runden Tisch für den Bereich Jugendkriminalität in Stadt und Kreis Offenbach“ und das regelmäßige Angebot für persönliche Gespräche, vor allem für den neu besetzte Stellen in der Jugendstaatsanwaltschaft.

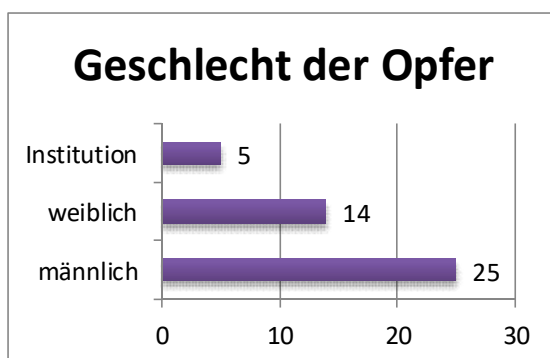
### 1.1. Geschlechterverteilung der Täter- und Opfergruppe

#### Tätergruppe

Der Trend der letzten Jahre, dem rückläufigen Anteil der Täterinnen setzt sich auch im Jahr 2017 fort. Allerdings ist der Täteranteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund von 46 % wieder merklich, also um ca. 15 % angestiegen. Allerdings ist der Anteil von 2 delinquenten Flüchtlingen sehr gering.



#### Opfergruppe



Da im Fallaufkommen der Anteil von Körperverletzungs- und Gewaltdelikten zwischen männlichen Jugendlichen nach wie vor dominiert, erklärt sich der männliche Anteil von 57 %. Allerdings sind 32 % weibliche Geschädigte auch Ausdruck dessen, dass mehr Fälle bearbeitet werden, die u.a. auf Beziehungskonflikte beruhen. Zur Bearbeitung kommen steigende

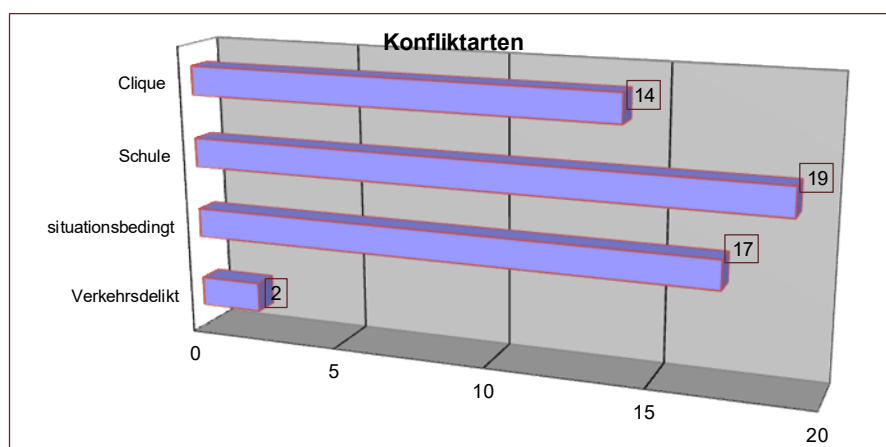
Zahlen von Stalking-Fälle, die in den sozialen Medien mit sexuellen Motiven gegen junge Frauen (4 Fälle) zur Anzeige gebracht wurden. Die Zuweisung von Fällen, bei denen Institutionen geschädigt wurden, ist mit ca. 11 % im Schwankungsbereich der Vorjahre und die hohe Bereitschaft der Institutionen zur Mitwirkung im TOA (100%) dokumentiert ihr Interesse, die Ursachen und Motive zu erfahren bzw. inhaltlich dagegen vorzugehen. Das Problem „Sachbeschädigung“ in Verbindung mit Vandalismus wird in den Ausgleichsgesprächen als erhebliches Ärgernis mit großem wirtschaftlichem Schaden für die Unternehmen (Städtische Betriebe, Bahn u.a.) dargestellt.

Die Besonderheiten bei jugendlichen Opfern von Gewalt sind bei vorliegenden Untersuchungsergebnissen zu beachten. Männliche Jugendliche sind nicht nur am häufigsten Täter sondern machen auch mit Abstand die meisten Opfererfahrungen. Bei gewalttätigen Konflikten sind die Täter-Opfer-Rollen oftmals nicht eindeutig auseinander zu halten (vgl. Statistik 1.2. Konfliktarten: über 60 % der TOA-Delikte im Nahbereich).

## 1.2. Konfliktarten

Der stetig hohe Anteil der Konflikte im Bereich **Schule und Clique, dem Lebensnahbereich liegt bei 63,5 %** ist im Vergleich zum Vorjahr auf dem Niveau geblieben. Der bundesweite Wert liegt bei ca. 58 % in einer Erhebung

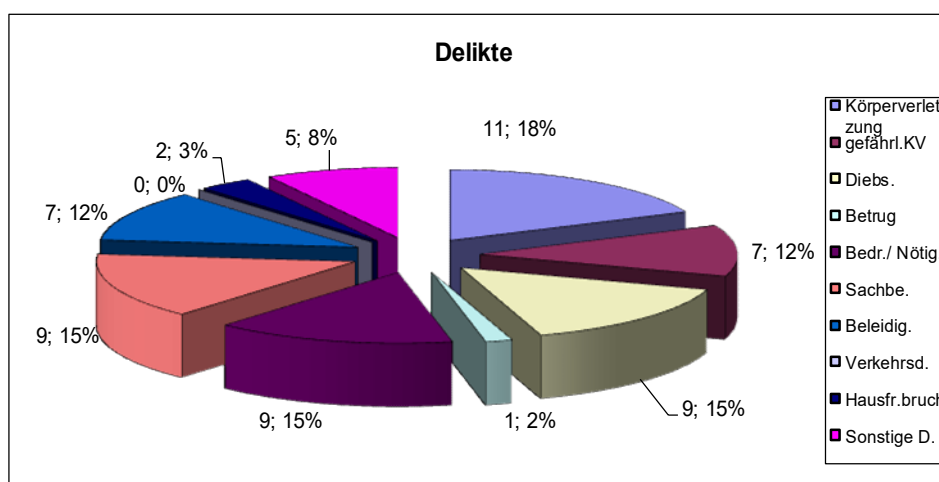
von 2010 - 2013. Dies betätigt die fachliche Meinung über die Eignung vom TOA, der im Nahbereich zur Befriedung der Konfliktparteien beiträgt. Der Anteil **situationsbedingter Delikte**,



d.h. die Beteiligten kennen sich gar nicht oder nur flüchtig, war 2017 im Gesamtverhältnis leicht rückläufig. Der besondere TOA-Eignung für Delikte im Nahbereich wird auch mit der Staatsanwaltschaft kommuniziert und diese hat den maßgeblichen Einfluss und entscheidet über die Falleignung bzw. die Fallzuteilung.

## 1.3. Delikte

Der Anteil der **Gewaltdelikte** bei den TOA-Fällen (Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch) entspricht mit 51 % (2016=73%/2015=47%) dem Durchschnittswert, der seit einen längeren Zeitraum besteht. Der Anteil der Fälle mit **indirekter Personenschädigung**, also Sachbeschädigung, Diebstahl, Be-



mit **indirekter Personenschädigung**, also Sachbeschädigung, Diebstahl, Be-

trug u.a. liegt bei 33 %. Bei den sonstigen Delikten sind die Fälle, die in den sozialen Medien (Straftaten die via Kommunikationsmittel) stattfinden aufgeführt: Es handelt sich um die Verbreitung von pornographischen Bildmaterial, Stalking in Verbindung mit sexistischer Diffamierung. Mit Sicherheit ist damit zu rechnen, dass diese Fälle zunehmen. Die Berichte und das Feedback von Schulakteuren, die wir aus der Präventionsarbeit in Schulkooperationen erhalten, geben Anlass zu dieser Prognose.

#### **1.4. Zustimmung zur TOA-Teilnahme**

Es haben 82 % zugestimmt, am TOA teilzunehmen. Es waren zwar ca. 9 % weniger als im Vorjahr und dennoch verweist die Teilnahmebereitschaft auf die hohe Akzeptanz des Angebotes. Dafür sind die Vorgespräche und genauen Informationen über die Rahmenbedingungen der Teilnahme wichtig. Der Skepsis gegenüber dem TOA zu begegnen, vor allem auf Seiten der Geschädigten, bedarf es sachlicher Argumente.

Wichtig sind die Erläuterungen darüber, dass es sich um eine freiwillige Teilnahme handelt und die Option jederzeit während den Gesprächen abbrechen zu können sowie die Informationen über die Vorgespräche mit den Beschuldigten. In nur 5 Fällen lehnten die Geschädigten kategorisch ab bzw. in einem Fall reagierte der Geschädigte nicht und er antwortete nicht. In 4 Fällen reagierten die Beschuldigten nicht auf die Einladung.

Allerdings brauchte es Beharrlichkeit (wiederholte Einladungen und Anrufe) und die Bereitschaft aufsuchend zu recherchieren (Hausbesuche), um eine Teilnahmeentscheidung zu klären und um die persönliche Begegnung zu bewirken. In der persönlichen Begegnung konnten die Bedenken oder Ängste größtenteils beseitigt werden und die Sicherheit für die anstehende Gesprächssituation stellt sich ein.

Über allem steht, nach Zustimmung zum TOA, rechtzeitig einzuschätzen und die Eindrücke der Vorgespräche zu bewerten, ob die Bereitschaft und Fähigkeit über die Tat zu sprechen besteht. Ist das Opfer verschlossen oder traumatisiert? Bestehen Abhängigkeiten zum Täter oder seinem Umfeld? Braucht das Opfer Unterstützung, ggf. durch eine Begleitung seiner Wahl. Gemäß dem Prinzip der freiwilligen Teilnahme sollte das Opfer zu jeder Phase der Vermittlung in der Lage sein, die Teilnahme zu widerrufen. Unzufriedene Opfer sollten einen TOA ablehnen und die Gründe müssen im Bericht protokolliert werden.



## 1.5. TOA-Fallzuweisungen im Berichtsjahr 2017

Nr.	Aktenzeichen	Fallzahl	Zugestellt
1	<b>Akte wurde zurück beordert</b>		
2	<b>Az. 1330 Js 90783/16 Jug</b>	2	Sta OF
3	<b>Az. 1340 Js 96732/16 Jug</b>	1	Sta OF
4	<b>Az. 100 Js 226/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
5	<b>Az. 1300 Js 76854/17 Jug</b>	1	Sta OF
6	<b>Az. 100 Js 8278 /17Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
7	<b>Selbstmelder / kein Strafverfahren</b>	1	<b>ASD</b>
8	<b>Az. 100 Js 52057 /15 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
9	<b>Az. 100 Js 16532/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
10	<b>Az. 100 Js 11069/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
11	<b>Az. 1300 Js 79782/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
12	<b>Az. 1330 Js 80637/17 Jug</b>	2	<b>Sta DA</b>
13	<b>Az. 1320 Js 77097/17 Jug</b>	2	<b>Sta DA</b>
14	<b>Az. 100 Js 17779 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
15	<b>Az. 100 Js 20956/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
16	<b>Az. 100 Js 9557/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
17	<b>Az. 100 Js 14042/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
18	<b>Az. 100 Js 17763/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
19	<b>Az. 100 Js 1912/17 Jug</b>	2	<b>Sta DA</b>
20	<b>Az. 200 Js 10316 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
21	<b>Az. 200 Js 33037/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
22	<b>Az. 100 Js 27561 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
23	<b>Az. 100 Js 24163 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
24	<b>Az. 100 Js 29171 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
25	<b>Az. 100 Js 24079 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
26	<b>Az. 100 Js 23491 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
27	<b>Az. 100 Js 27613/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
28	<b>Az. 100 Js 32771/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
29	<b>Az. 100 Js 25479 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
30	<b>Az. 950 Js 32256 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
31	<b>Az. 100 Js 23135/ 17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
32	<b>Az. 100 Js 3391/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
33	<b>Az. 100 Js 26957 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
34	<b>Az. 1320 Js 37052 /17 Jug</b>	1	Sta OF
35	<b>Az. 100 Js 19994 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
36	<b>Az. 1330 Js 90715/17 Jug</b>	1	Sta OF
37	<b>Az. 1380 Js 75319/17 Jug</b>	1	Sta OF
38	<b>Az. 100 Js 38770/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
39	<b>AZ. 100 Js 28574 /17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
40	<b>Az. 200 Js 40622/ 17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
41	<b>Az. 1380 Js 80693/17 Jug</b>	1	Gericht
42	<b>Az. 100 Js 37156/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
43	<b>Az. 100 Js 38807/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
44	<b>Az. 100 Js45794/ 17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
45	<b>Az. 100 Js 42622/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
46	<b>Az. 100 Js 47845/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
47	<b>Az. 100 Js 37156/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
48	<b>Az. 100 Js 27958/17 Jug</b>	1	<b>Sta DA</b>
<b>Summe</b>		<b>51</b>	

## 1.6. Statistik „Ergebnisbetrachtung der TOA-Verfahren in 2017“

Die Übersicht informiert über die Vermittlungsergebnisse und erklärt die Hinderungsgründe, warum eine außergerichtliche Einigung scheiterte, welche Form der Wiedergutmachung vereinbart wurde bzw. den Nutzen für die Konfliktparteien.

### I. Einverständnis zur Teilnahme am TOA lag vor:

- Einverständnis nur Täter	5
- Einverständnis Opfer und Täter	40

### II. Gründe, warum kein erfolgreiches TOA-Ergebnis zustande kam:

- Geschädigter lehnt im TOA-Verlauf ab	4
- Geschädigter erscheint nicht	1
- Täter erscheint nicht	1
- Täter bricht ab	2
- Täter bestreitet Schuld	2
- Täterin erscheint nicht zum Ausgleichsgespräch	1
- Sta. fordert Strafakte zurück	1

### III. Kein Täter-Opfer-Ausgleich:

Aber <b>Täter</b> zeigte jedoch <b>ernsthaftes Bemühen</b> im Sinne von § 46 STGB einen <b>TOA zu bewirken</b>	4
--	---

### IV. kein Täter-Opfer-Ausgleich:

aber <b>Hilfen für Opfer</b> (Ermessenssache)	5
---	---

### V. TOA und die Form der Wiedergutmachung:

- nur Entschuldigung	12
- Schadensersatz und Entschuldigung	3
- Arbeitsstunden und Entschuldigung	17
- Arbeitsstunden + Schadensersatz und Entschuldigung	2

### VII. TOA mit bzw. ohne Ausgleichsergebnis:

Ausgleich	Ohne Ausgleich	Gesamt
34 +	15 -	49

## 2. Schlussfolgerungen für den TOA

Für die weitere Zusammenarbeit mit ASD und der Jugendstrafjustiz sollte Informationsfluss über personelle Veränderungen innerhalb der Justiz im Bereich des Jugendstrafverfahrens und die Diskussion im Kontext der Falleignung noch intensiviert werden; u.a. der Austausch über Inhalt, wie dem persönlichkeitsfördernden Effekt vom TOA bei Tätern und der Aufarbeitungshilfen bei Opfern.

Die Vorzüge des TOA, die ganzheitliche Umgangsweise mit sowohl straf- und zivilrechtlichen als auch psychosozialen Aspekten hervorgehoben werden. Die Belange der Geschädigten finden stärkere Berücksichtigung als im herkömmlichen Strafverfahren. Beschuldigte werden mit den Folgen ihres Handelns direkt konfrontiert. Aus Sicht des Vermittlers sind vor allem die persönlichen Erfahrungswerte überzeugend, wenn nach erfolgreichem Ausgleich die Beteiligten wieder entlastet sind und konfliktfrei miteinander umgehen.

Langwierige juristische Auseinandersetzungen können vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund ist es auch wichtig die Fachdiskussion und den Forschungsstand heranzuziehen. Es sind klare Hinweise, dass gerade aus der Opferperspektive Vieles dafür spricht, dass durch den TOA Hilfestellung erfolgt, um wieder das Gefühl von Lebenskontrolle in Form von Aufarbeitungshilfe zu erhalten, was vor allem für Gewaltopfer mit psychischen Verletzungen zutrifft. Dies spiegeln auch die Statistik (hohe Teilnahme- und Ausgleichsbereitschaft) und die ausgeprägte Mehrheit, die lt. Erhebung mit ihrer Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde den Wunsch nach einer Wiedergutmachung verbinden. Immerhin verweist eine bundesweite Studie über zwei Jahre, dass ca. 70-80 % der befragten Geschädigten prinzipielle Bereitschaft zu einer TOA-Teilnahme haben!

Die Untersuchung hat auch ergeben, dass emotionale Gefühlslage vor allen Dingen dann durch den TOA in Balance kommt, wenn der Täter dem Opfer als Person bekannt ist.

Abschließend bleibt uns noch, der Staatsanwaltschaft in Darmstadt und Offenbach und den Jugendrichtern im Gerichtsbezirk unseren besonderen Dank für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen auszusprechen.